

Der Naturschutz in Kärnten

Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung, welche ihrerseits erhöhte Anforderungen an die Technik stellt und den Zwang zur möglichsten Ausnutzung aller Naturschätze und Naturkräfte mit sich bringt, hat gewaltige Veränderungen in der Natur bereits bewirkt und bahnt noch weitere an. Diese Entwicklung kann zu einer weitgehenden Veränderung des Landschaftsbildes, vor allem aber zu schwerwiegenden Störungen des Lebensablaufes in der Natur führen. Daher war es nötig, die Werte der Natur für die wirtschaftlichen Erfordernisse und die Erholung des Menschen zu erhalten. Der gesundheitlichen, moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Natur entsprechend, wird der Naturschutz auch zu einer wesentlichen Vertiefung des Heimatgefühls aller Bevölkerungskreise führen.

Die menschlichen Eingriffe in die Natur sind derart umfangreich geworden, daß ein möglichst umfassender gesetzlicher Schutz geschaffen werden mußte. So hat das Land Kärnten im Jahre 1931 ein Naturschutzgesetz geschaffen, das allerdings für heutige Begriffe als unvollständig angesehen werden mußte. Nach der Besetzung Österreichs wurde im Jahre 1939 in Kärnten das Reichsnaturschutzgesetz eingeführt und auf Grund dieses Gesetzes verschiedene Verordnungen des Reichsstatthalters als Höhere Naturschutzbehörde und der Landräte als Untere Naturschutzbehörde erlassen. Im Jahre 1952 wurde das nunmehr in Geltung stehende Landesgesetz für Kärnten über den Schutz und die Pflege der Natur geschaffen.

So handelt es sich beim Schutz des Landschaftsbildes nicht bloß um den Schutz der äußeren Erscheinung der Landschaft, sondern auch um den verborgenen, dem Gesetz der Natur unterworfenen Ablauf der Naturerscheinungen und um den biologischen Haushalt in der Natur. Vor allem soll das biologische Gleichgewicht in der Natur erhalten und das äußere Landschaftsbild in seinem Wechsel von Kultur- und Naturlandschaft harmonisch gestaltet werden.

Wenn es beispielsweise bei Regulierungen zu einer weitgehenden Veränderung der Flusslandschaft durch Trockenlegung der Auen, Verschüttung der Altgewässer, Ausgleichung des Gefälles und damit des Wasserstandes im Flußbett usw. kommt, so treten damit gleichzeitig weniger sichtbare, aber nicht minder bedeutsame Folgen ein: die Absenkung des Grundwasserspiegels, Veränderung und Verarmung des Fischbestandes, Verlust der Ufergehölze, der Helfer zur Verminderung von Wildschäden, gleichzeitig Vogel- und Schutzgehölze, Wildeinstandsraum, Bienenweide, Wildobst- und Holzreserven, Beschattungsmöglichkeiten für den Fluß usw. Als weiteres Beispiel wird auf die Rodung von Waldland verwiesen, die ähnliche Folgen wie die vorangeführte Rodung von Ufergehölzen zeitigt, im besonderen aber auf die Entwicklung des Bodens von schwerwiegender Bedeutung sein kann. Die beängstigende Ausweitung von Verkarstungserscheinungen in ganz Österreich (viele sogenannte Mähberge in Tirol, einzelne Bergzüge in dem Kalkvoralpengebiete von Niederösterreich und Steiermark, das Hundsheimer Bergland) sind solche durch Menschenhand herbeigeführte Veränderungen im äußeren Landschaftsbild, deren Ursache in Störungen des biologischen Gleichgewichtes der Natur zu suchen sind. Nicht zuletzt wird beispielsweise auf die Ausbreitung von Versteppungserscheinungen im Kulturlande des östlichen Österreichs verwiesen, die durch kurzsichtige Maßnahmen in vergangenen Jahrzehnten herbeigeführt wurden und heute durch staatliche Wohlfahrtsaufforderungen und Bewässerungen unter erheblichem Kostenaufwand bekämpft werden müssen.

Auch die Hebung des Fremdenverkehrs gerade im Reiseland Kärnten hängt davon ab, daß wir die Naturschönheiten des Landes so sichern, daß sie in ihrer inneren Verankerung der Landschaft dauernd bewahrt bleiben können. Auch für Seele und Leib des Menschen muß das gewahrt werden, was er zur Erhaltung seiner Art benötigt, ob er als Einheimischer im Lande lebt oder es als erholungssuchender Fremder aufsucht. Nur zu oft ergeht es ihm so: Kaum hat ein großartiges, harmonisches Landschaftsbild seine Sinne und Seele gefangen genommen, da wird er schon aus der eben gewonnenen Ruhe der beglückenden Stimmung durch aus der Großstadt verirrte, übersteigerte Bauten, durch grelle Reklame herausgerissen, durch mitten hineingestellte kahle Leitungsmaste und dürre endlose Drähte in den beklemmenden Raum der Stadt, der er entfliehen wollte, zurückschleudert. Denkt er weiter, so wird er gewahr, daß nicht nur die Schönheit der Natur durch den Ungeist der Zeit zerstört wurde. Durch Raubbau, unvernünftigen Holzschlag und Kraftwerke, durch sogenannte Regulierungen und Bodenverbesserungen, wurde oft die einzige lebenspendende Kraft, die des Bodens, vernichtet, der wohlhabende Haushalt der Natur zerstört und dem Ganzen des Daseins die Grundlage entzogen.

Kärnten ist in der Vergangenheit nicht übermäßig industrialisiert worden. So weist es nicht allzu viele Narben und Verunstaltungen der technisierten Wirtschaft und der sich ausbreitenden Räude sogenannter städtischer Siedlungen auf. Das ist von der Landschaftspflege und besonders vom Fremdenverkehr her gesehen, ein in seinem Werte kaum zu schätzendes Glück. Trotzdem muß das Land auf der Wacht sein, die in Zukunft mit Sicherheit stark anwachsende Wirtschaft Kärntens wird noch Gefahren genug bringen. Darum ist es gut, wenn kommende Planungen und Durchführungen sich von vorneherein einer kritischen Anteilnahme der Öffentlichkeit gegenübersehen und sich auch wegen möglicher Folgen verantwortlich fühlen müssen.

Im Lande der Berge und Seen, Kärnten, soll einem weitgehendem Landschaftsschutz ganz besondere Beachtung geschenkt werden. Es geht nicht an, daß das Gesicht der Landschaft durch unüberlegte Eingriffe wie z. B. unmögliche Bauten, und die Gesundheit der Natur z. B. durch Schlägerungen Schaden erleidet. Beides setzt die Lebensbedingungen des Landes herab.

Bei der Ausführung von Bauten (Überlandleitungen, Kraftwerkanlagen, Regelung von Wasserläufen, Bauten der Energieversorgungsunternehmen, Eisenbahn-, Straßen- und Brückenbauten usw.), die in das Bild der Landschaft nachhaltig einschneiden, ist darauf hinzuwirken, daß die Natur der Landschaft möglichst erhalten bleibe. Der neue Zustand soll sich dem Landschaftsbild möglichst anpassen oder in absehbarer Zeit wieder ein naturnahes Aussehen gewinnen. Zu diesem Zweck ist es notwendig, daß die Naturschutzbehörde rechtzeitig, das heißt, bereits im Zeitpunkt der Projektierung solcher Vorhaben, verständigt wird. Das Ziel dieser Einflußnahme soll jedoch keinesfalls eine Behinderung der Wirtschaft bewirken.

Neben dem Schutz der Landschaft ist der Schutz besonderer Gebietsflächen als Naturschutzgebiete dringend geboten. Dabei sind im Gegensatz zu früher nicht nur wissenschaftliche, sondern auch soziale Gründe maßgebend. Im Interesse der arbeitenden Bevölkerung muß daher z. B. die landschaftliche Umgebung von Großindustrien, Arbeitersiedlungen, Erholungsheimen usw. einer durchgreifenden Verbesserung und Pflege zugeführt werden.

Die Voraussetzungen für die Erklärung von Naturschutzgebieten sind streng und umfangreich: es muß eine hervorragende landschaftliche Schönheit, Geschlossenheit, Reichtum an Naturdenkmälern, an Standorten seltener Pflanzen- und Tierarten gegeben sein, daß sie als Banngebiete anerkannt und unter vollem Schutz ohne jegliche wirtschaftliche Einflüsse gestellt werden. In Kärnten wurden durch Verordnung folgende Gebiete als Naturschutzgebiete erklärt: Ein Schonbezirk für die einzigartige „Wulfenia“ im Bezirk Hermagor, der Großglockner, die Pasterze mit der Gamsgrube, der Felsenabbruch der

Villacher Alpe, der Gößgraben und das Maltatal, das Gut Walterskirchen in Krumpendorf mit einem 70 m breiten, vorgelagerten Seestreifen des Wörthersees und die Trögnerklamm in der Gemeinde Vellach bei Eisenkappel.

Die Landschaftsschutzgebiete in Kärnten sind der Wörthersee und das Keutschacher-Seeetal, der Ossiachersee mit der Gerlitzten, der Millstättersee mit dem Südabhang der Millstätter Alpe, das Weißenseegebiet bis zum Kamm der Gailtaler Alpen, die Gebiete um den Faakersee, Klopeinersee, Längsee, Moosburg und seine Teichlandschaft, der Seiser-(Jeserz-)see ob Velden, die St. Leonharderseen und der Wollanig, der St. Urbanersee bei Feldkirchen, die Turracherhöhe und der Speikkofel, der Stadtkreis Villach in seinem ganzen Umfange, desgleichen auch der Landkreis Villach, der Ulrichsberg mit dem Zollfeld, der Magdalensberg, die Wurzenerstraße und ein Schutzstreifen von 200 m zu beiden Seiten der Glockner-Hochalpenstraße von Obervellach bis Mallnitz, der Plöckenstraße von Lienz über den Iselsberg nach Heiligenblut, die Villacher Alpe am Dobratsch, der Schloßpark in Wolfsberg.

Besonderes Augenmerk wird auf die Anlage von Bauwerken aller Art in den Seegebieten verwendet. Die Achtung der Bevölkerung vor den diesbezüglichen Vorschriften ist jedoch sehr gering und es entstehen immer wieder vor den Augen der mit diesen Angelegenheiten betrauten Instanzen Schwarzbauten, die dann auf Grund eines bereits weit vorgeschrittenen Bauzustandes eine nachträgliche Genehmigung finden und, wenn diese versagt wird, trotzdem bestehen bleiben.

Es ist in den vergangenen Jahrzehnten versäumt worden, entsprechende Grünflächen, öffentliche Landungsplätze sowie ähnliche Anlagen an Seen, die der Allgemeinheit nützen, zu schaffen, und es drängt sich die Befürchtung auf, daß auch die wenigen erhaltenen Uferwälder und Parkanlagen als Baugründe in Verwendung genommen und dadurch zer schlagen werden. Es darf aber nicht so weit kommen, daß das ganze Gebiet um unsere schönen Seen von Holz-, Baracken-, Kabinenbauten und übermannshohen Bretterzäunen umgeben wird und der Besucher den See gar nicht mehr sieht.

Viele Kurgäste haben bereits Bedenken über diese Entwicklung geäußert, die den Einzelinteressen zwar sehr entgegenkommen, der Allgemeinheit jedoch und unseren fremden Gästen nur einen geringfügigen Rest an Erholungsmöglichkeiten beläßt.

Die Kärntner Landschaft in ihrer Vielheit, mit ihren einmaligen Naturschönheiten an Seen, Bergen, Wäldern gehört der Allgemeinheit und nicht einzelnen Staatsbürgern. Die Naturschutzbehörden sehen es daher als ihre vordringlichste Pflicht an, diese Allgemeininteressen streng zu wahren. Und es läßt sich bei Beachtung der gesetzlichen Vorschriften leicht eine Übereinstimmung der privaten und der öffentlichen Interessen herbeiführen.

***„In der Tiefe der Wälder liegt das Herz des Vaterlandes —
Ein Volk ohne Wälder ist ein sterbendes Volk“!***

A. THEURIET



Bildstock am Faakersee

Sommer am Iselsberg





Abend am Weißensee

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1955

Band/Volume: [1955_7-10](#)

Autor(en)/Author(s): Lichem Walter

Artikel/Article: [Der Naturschutz in Kärnten. 100-104](#)